

Fraktionsantrag	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0511	

	15.02.2022
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	beschließend	04.03.2022	

Betreff: Änderungsantrag zum Liegenschaftskonzept

Beschlussvorschlag

Folgende Punkte werden geändert. Dabei wird jeder Unterpunkt einzeln abgestimmt:

I.

Unter 2. Handlungsfelder der RVR-Liegenschaftsstrategie wird die Aufzählung der Handlungsfelder wie folgt ergänzt:

2.5 Freizeit und Tourismus

Begründung:

Eine zentrale Hauptnutzung der Liegenschaften des RVR besteht in der Nutzung als Freizeit- und Erholungsraum für die Bewohner*innen des Ruhrgebiets. In dem Liegenschaftskonzept sind 14 Handlungsfelder benannt, die die Liegenschaftspolitik unterstützen soll. Der Aspekt Freizeit- und Tourismus kommt verteilt an mehr Stellen vor. Es wird angeregt, die Aktivitäten in einem eigenen Handlungsfeld zu bündeln, um die strategische Bedeutung einer aktiven Liegenschaftspolitik für die Stärkung des Freizeit- und Tourismussektors angemessen hervorzuheben.

II.

Unter 2.2.4 Flächenbevorratung für die Siedlungsentwicklung, Stadtumbau und Sanierung soll eingefügt werden:

Im Fokus stehen vor allem regional bedeutsame Projekte zur weiteren Förderung des Strukturwandels und Maßnahmen zur Ermöglichung einer nachhaltigen und sozial gerechten Wohnungspolitik (z.B. gemeinschaftliches, genossenschaftliches Bauen).

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der RVR seine Aktivitäten bei der Flächensicherung ausbauen will. Wir sehen insbesondere Handlungsbedarf bei der Förderung des Strukturwandels sowie der Wohnungspolitik. So stellt gerade die mangelnde Grundstücksverfügbarkeit für gemeinwohlorientierte und bürgerschaftliche Aktivitäten eine große Hürde bei der Realisierung ihrer Wohnprojekte dar. Ebenso könnte eine Stärkung der Regionalen Ebene dazu beitragen, auf Augenhöhe mit privaten Immobilienentwicklern (Thelen-Gruppe) zu agieren, wozu einzelne Städte in ihren Möglichkeiten oftmals überfordert sind.

III.

Unter 4.2 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen soll eingefügt werden:

Beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen soll eine Klausel eingefügt werden, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht des Einsatzes von Pestiziden auf diesen Flächen verpflichtet.

Begründung:

Zum Erhalt der Artenvielfalt und Biodiversität ist die Ausweitung von Flächen ohne Pestizideinsatz erforderlich. Der RVR will hierzu seinen Beitrag leisten.

IV.

Unter 4.3.3 Biomasse und Holz

An den ersten Absatz anfügen:

Bei der Thermischen Nutzung von Holz ist auf einen hohen Wirkungsgrad zu achten. Insbesondere ist der Einsatz in Anlagen mit Kraftwärmekopplung vorzuziehen.

Begründung:

Holz ist ein wertvoller Rohstoff, dessen nachhaltige Nutzung auch unter Effizienzaspekten zu betrachten ist. Eine einfache thermische Nutzung mit einem geringen Wirkungsgrad, wie vielfach in offenen Kaminen immer noch die Regel ist, sollte vermieden werden. Eine unvermeidbare Freisetzung von CO₂ sollte nach Möglichkeit mit einer Maximierung des nutzbaren Energieertrages gekoppelt werden.

V.

Unter 4.3.3 einfügen nach b):

Im Rahmen der Verpachtung ist eine Nutzung zum Maisanbau für Biogasanlagen auszuschließen.

Begründung:

Der RVR sollte sich nicht an einer weiteren Ausbreitung Maismonokulturen in unserer Region beteiligen. Derartige Anbauflächen sind i.d.R. verbunden mit einem extrem hohen Einsatz von

Pflanzenschutz- und Düngemitteln und wirken sich negativ auf die Artenvielfalt und das Landschaftsbild aus.

VI.

Streichen des Satzes:

~~Die Bereitstellung von Kurzumtriebsflächen für Energiepflanzen soll nur auf ehemaligen Brachflächen, Halden und sonstigen teilentwerteten Flächen und unter Berücksichtigung der übrigen Freiraumfunktionen erfolgen.~~

Und ersetzen durch:

Auf die Bereitstellung von Kurzumtriebsflächen für Energiepflanzen wird verzichtet

Begründung:

In einer ökologisch nachhaltigen Forstwirtschaft haben Kurzumtriebsflächen keinen Platz. Wälder, die in kurzen Abschnitten per Kahlschlag regelmäßig „geerntet“ werden, haben nur einen sehr eingeschränkten Wert als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Ebenso sind sie für Freizeit- und Erholungsaktivitäten nahezu unbrauchbar (hohe Dichte, Betretungsverbot).

VII.

Unter 4.4 Mobilfunk soll eingefügt werden:

Bei Vermietung von Grundstücke und Liegenschaften für den Mobilfunk sind im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsgestaltung von den Betreibern die Einhaltung verschärfter Regelungen zu verlangen, um den Vorsorgegedanken und den Minimierungsempfehlungen der Strahlenschutzkommission Rechnung zu tragen. In Anlehnung an das „Schweizer Konzept“ soll sichergestellt werden, dass im Umfeld von sensiblen Einrichtungen die elektrische Feldstärke etwa um den Faktor 10 gegenüber den Grenzwerten der 26. BImSchV verringert werden. Dies erfordert, in der Regel, auf die Errichtung von Sendeanlagen, um Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten zu verzichten.

Begründung:

Wir wollen einer strengen Gesundheitsvorsorge Vorrang geben gegenüber einer kommerziellen Nutzung der Liegenschaften des RVRs für den Mobilfunkausbau.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
Finke, Karsten	Finke, Karsten	Die Grünen
Akt.zeichen		

Die Grünen im Ruhrparlament
gez. **Eckhard Kneisel**